

Begründung:

Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Der geplante Neubau eines Wasserwerks dient der öffentlichen Versorgung und ist im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Privilegierte Bauvorhaben sind im Außenbereich besonders bevorrechtigt zulässig.

Aus städtebaulicher Sicht sind bisher keine Belange ersichtlich, die dem Bauvorhaben entgegenstehen. Das Einvernehmen kann erteilt werden.

Bauordnungsrechtliche Hinweise:

Die Stellungnahmen der Fachbehörden zum Bauvorhaben stehen noch aus. Die Nachbaranhörung ist bereits gestartet. Die Mehrzahl der angrenzenden Grundstücke liegt im Eigentum der Stadt selbst.

Das Bauvorhaben wird über mehrere Grundstücke geplant. Dies macht eine Vereinigungsbaulast erforderlich.

Anlagen: